

# Diplomprüfungsordnung für Studenten der Psychologie an der Universität Regensburg

Vom 25. November 1982

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert am 10. August 1982 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

## Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Psychologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(2) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.

### § 2

#### Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der Grad einer Diplom-Psychologin Univ. bzw. eines Diplom-Psychologen Univ. verliehen (Dipl.-Psych. Univ.).

### § 3

#### Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

### § 4

#### Prüfungsfristen

(1) Die Diplomvorprüfung soll bis Ende des vierten Semesters, die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Semesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung, daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des siebten Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomprüfung, daß er diese bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt hat oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 14. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(4) Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 bzw. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist.

Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

### § 5

#### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Diplomstudiengang Psychologie wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Professoren für Psychologie.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

Er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die erforderlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der Durchführung der Prüfung und der Leistungsbewertung. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben.

(7) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und den zuständigen Prüfern erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

### § 6

#### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 2. Juli 1979 (GVBl S. 200) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat. Der Beisitzer soll hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung an der Universität Regensburg tätig sein.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der

Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. Im Falle von Vertiefungsfächern bis zu zwei Jahren.

## § 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 10 Abs. 4 BayHSchG.

## § 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden.

## § 9

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzurechnen, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studienleistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. Studiensemester in verwandten Studiengängen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit, die dabei erbrachten Studienleistungen bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien verbrachte Studienzeiten und dabei erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet; Art. 70 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu berücksichtigen.

(4) Über die Anerkennung von Studienzeiten und von Leistungsnachweisen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschußvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuß soll bestimmen, daß die versäumten Prüfungsleistungen — sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen — im unmittelbaren Anschluß an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuß.

## § 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 12

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann die Form einer Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüfungskandidaten haben. Jeder Kandidat hat bei der mündlichen Prüfung auf Antrag ein Recht auf Einzelprüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen (s. § 6 Abs. 2).

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, den Namen des Prüfers, des Beisitzers und des (der) Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Prüfer bzw. Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wie-

dergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(5) Bei mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in alleiniger Verantwortung des Prüfers.

(7) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

## § 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die Fachnote die gemäß Absatz 1 erteilte Beurteilung.

(3) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der Fachnoten, sowie bei der Diplom-Prüfung aus der Note der Diplomarbeit. Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend.

## § 14

Un Gültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 16

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

## § 17

Prüfung von Schwerbehinderten

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

## Erster Abschnitt: Diplomvorprüfung

## § 18

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

- Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung vom 10. Oktober 1978 (GVBl S. 712) in der jeweils geltenden Fassung;
- ein ordnungsgemäßes Studium der Psychologie von mindestens vier Semestern, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg. Die Prüfung kann auch vor dem genannten Termin abgelegt werden, wenn die nach § 18 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erforderlichen Nachweise erbracht worden sind.

3. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:
- Statistik I
  - Statistik II
  - Quantitative Methoden (z. B. Testtheorie, Skalierung, multivariate Methoden, Informationstheorie) oder Computer-Simulation
  - 3 Praktika, davon:
    - Experimentalpsychologisches Praktikum
    - Praktika, die im Vorlesungsverzeichnis als solche gesondert gekennzeichnet sind.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Art des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 2 ergebenden Frist wiederholt werden.

#### 4. Sonstige Nachweise:

Der Nachweis über 30 Stunden Mitarbeit bei Forschungsprojekten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- Bescheinigung der Hochschule über die belegten Lehrveranstaltungen (Studienbuch) in Urschrift oder in glaubigster Abschrift;
- eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
- eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat, oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist; verwandte im Grundstudium gleiche Studiengänge bestehen nicht;
- gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2.

(3) Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn

- der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
- die Unterlagen unvollständig sind, oder
- der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
- der Bewerber die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

#### § 19

##### Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

#### § 20

##### Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Die Prüfungsfächer sind:
- Allgemeine Psychologie I
  - Allgemeine Psychologie II

- Entwicklungspsychologie
- Sozialpsychologie
- Differentielle Psychologie
- Psychologische Methodenlehre
- Verhaltensbiologie (einschließlich ihrer physiologischen Grundlagen)

(2) Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen: In den Prüfungsfächern ist eine 30minütige mündliche Prüfung abzulegen.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Grundstudiums gemäß Studienordnung.

#### § 21

##### Anerkennung der Diplomvorprüfungen

(1) Eine Diplomvorprüfung desselben oder eines verwandten Studienganges und andere vergleichbare Prüfungen in einem vergleichbaren oder benachbarten Studiengang, die ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule im oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes bestanden hat, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(2) Die Anerkennung einer Diplomvorprüfung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn mangels Vergleichbarkeit einzelner Prüfungsfächer keine volle Gleichwertigkeit besteht.

(3) Ein selbständiger Diplomvorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 1 und 2 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, z. B. wegen Fristablaufs oder Unterschleifs, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer Vorprüfung können nicht angerechnet werden.

(4) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 13 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 13 nicht, wird ins Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 13 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigeheftet.

(5) Die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus, es sei denn, die Diplomvorprüfung wurde in demselben Studiengang abgelegt. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diplomvorprüfung gemäß § 8 Abs. 2 zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag bedarf der Schriftform.

#### § 22

##### Nichtbestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelnoten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

#### § 23

##### Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 10 Abs. 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 4 Abs. 2 als „nicht bestanden“, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretenden Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen zulässig. Sie muß zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

#### § 24

##### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer und die Prüfungsgesamtnote.

(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

##### Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

#### § 25

##### Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

- Hochschulreife gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1;
- bestandene Diplomvorprüfung im Fach Psychologie;
- ein ordnungsgemäßes Studium der Psychologie von mindestens vier Semestern nach der Diplomvorprüfung, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg. Die Prüfung kann auch vor dem genannten Termin abgelegt werden, wenn die nach § 25 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 erforderlichen Nachweise erbracht sind.

4. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:

- zwei Hauptseminarscheine nach Wahl des Kandidaten aus dem Kreis der in § 28 Abs. 1 genannten Pflichtfächer und zwei Pflichtwahlpraktika aus dem gewählten Vertiefungsfach;
- Psychopathologie.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den oben genannten Lehrveranstaltungen wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate oder Berichte geführt. Die Art des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Lehrenden bekanntgegeben. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 3 ergebenden Frist wiederholt werden.

#### 5. Sonstige Nachweise:

- zwei je sechswöchige Praktika an einer Stelle, die vom zuständigen Prüfungsausschuß anerkannt ist;
- Teilnahme an Exkursionen von insgesamt vier Tagen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
- darüber hinaus Unterlagen gem. § 18 Abs. 2.

(3) Im übrigen gilt § 18 Abs. 3.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

- der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
  - der Bewerber die Diplomprüfung im selben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 26

##### Meldung zur Diplomprüfung

Der Student hat sich innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Termins für den Prüfungsbeginn gemäß § 8 Abs. 2 schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zu melden.

#### § 27

##### Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung wird in einem Abschnitt durchgeführt. Die Diplomarbeit ist vor der mündlichen Prüfung einzureichen.

#### § 28

##### Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit sowie aus mündlichen Prüfungen in den Prüfungsfächern.

Die Prüfungsfächer sind:

- Pflichtfächer:
  - Angewandte Psychologie
  - Klinische Psychologie
  - Pädagogische Psychologie
  - Psychologische Diagnostik
- Wahlpflichtfächer:
  - Ein Vertiefungsfach**  
Als Vertiefungsfächer kommen folgende Bereiche in Betracht:
    - Diagnose und Intervention in Erziehung und Unterricht
    - Verhaltensontogenese: Bedingungen psychologischer Veränderungsprozesse
    - Psychologie der Behinderung und Rehabilitation
    - Psychologische Systeme: Information und Verhalten
    - Psychologische Beratung und Therapie
 Spezifikationen der Inhalte der Vertiefungsfächer enthält die Studienordnung
  - Ein Nachbarfach**  
Als Nachbarfach kann insbesondere gewählt werden:
    - Philosophie oder
    - Soziologie oder

